



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Regensburg

Protokoll Nr. 7 vom 18. April 2011

**37 G1.1.8. Spitex, Familienhilfe, Krankenmobilen
 Spitex-Verordnung**

Der Gemeinderat beschliesst, die separate Spitex-Verordnung zu genehmigen.

GEMEINDERAT REGENSBURG

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Peter Schürmann

Franziska Maag

**SPITEX-VERORDNUNG
Mit LEISTUNGSRAHMEN
der Gemeinde Regensberg**

vom 18. April 2011

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	
1.1 Trägerschaft	2
1.2 Zweck	2
1.3 Öffentlichkeitsarbeit	2
1.4 Personal	2
1.5 Koordination, Aufgaben, Stellung	2
1.6 Schweigepflicht	3
1.7 Tarife	3
2. Ziele	
2.1 Zielsetzungen	3
2.2 Zielgruppen	3
3. Art der Spitexleistungen	
3.1 Beitrag an die Aktivitäten des täglichen Lebens	4
3.2 Grundbedarf	4
3.3 Rehabilitationsmassnahmen	4
3.4 Beratung in Gesundheitsfragen	4
3.5 Prävention	4
3.6 Krankenmobilen	4
4. Grundsätze	
4.1 Allgemeine Grundsätze	5
4.2 Arbeitsgrundsätze	6
5. Grenzen der Leistungen	6
6. Schlussbestimmungen	
6.1 Rechtsmittel	7
6.2 Inkraftsetzung	7

Art. 1**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****1.1 Trägerschaft**

Die Krankenpflege und Hauspflege / Haushilfe sind Aufgaben der Politischen Gemeinde Regensberg. Zuständig ist die Gesundheitsbehörde, respektive der Ressortvorsteher.

1.2 Zweck

Diese Verordnung regelt die in der Gemeinde Regensberg zur Verfügung stehenden spital-externen Angebote wie:

- Gemeindegrenzenpflege
- Hauspflege
- Haushilfe
- Krankenmobilitätsmagazin

1.3 Öffentlichkeitsarbeit

Der Ressortvorsteher informiert die Öffentlichkeit regelmässig in angemessener Form über die bestehenden Dienste.

1.4 Personal

Das vollamtliche Personal wird vom Gemeinderat auf Antrag des Ressortvorstehers angestellt. Der Ressortvorsteher kann nach Bedarf Aushilfen stundenweise anstellen. Für die Anstellungsbedingungen sind das kantonale Personalgesetz, die kantonale Personalverordnung, sowie die kommunalen Bestimmungen massgebend. Für die einzelnen Stellen existieren Stellenbeschreibungen, welche von der Gesundheitsbehörde erlassen werden.

1.5 Koordination, Aufgaben, Stellung

Das Hauspflege- und Haushilfepersonal ist in bezug auf seine Einsätze der Vermittlerin unterstellt, welche ihrerseits dem Ressortvorsteher untersteht. Die Gemeindepflegefachpersonen sind der leitenden Gemeindepflegefachperson unterstellt, welche ihrerseits dem Ressortvorsteher untersteht. Das Gemeindepflegefachpersonal regelt seine Einsätze selbst. Die detaillierten Aufgaben sind in den Stellenbeschreibungen geregelt.

1.6 Schweigepflicht

Das Personal und die Mitglieder der Gesundheitsbehörde sind zur strengen Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen im Dienst und während und nach Ablauf des Anstellungsverhältnisses verpflichtet.

1.7 Tarife

Für die Inanspruchnahme des Gemeindepflegefachpersonals, des Hauspflegepersonals und des Haushilfepersonals sowie der Krankenmobilien ist eine Entschädigung zu entrichten, die vom Gemeinderat Regensberg auf Antrag der Gesundheitsbehörde festgesetzt wird. In Härtefällen kann der Ressortvorsteher auf Gesuch hin oder auf Antrag der Vermittlerin oder der leitenden Gemeindepflegefachperson die Gebühren teilweise oder ganz erlassen. Die Rechnungsstellung erfolgt auf Grund der Rapporte des Spitexpersonals.

Art. 2

ZIELE

2.1 Zielsetzungen

Die Spitex-Dienstleistungen

- 2.1.1 ermöglichen es den Klienten/innen, in der ihnen vertrauten Umgebung zu verbleiben und möglichst selbstbestimmt zu leben, solange es für alle Beteiligten zumutbar und wirtschaftlich vertretbar ist;
- 2.1.2 fördern die Hilfe zur Selbsthilfe;
- 2.1.3 unterstützen, beraten und entlasten die pflegenden und betreuenden Angehörigen, Freunde und Bekannten, Nachbarn bzw. ersetzen diese, wo sie nicht vorhanden sind;
- 2.1.4 vermeiden und / oder verkürzen den Aufenthalt in stationären Einrichtungen.

2.2 Zielgruppen

Die Spitex-Dienstleistungen stehen zur Verfügung:

- 2.2.1 behinderten, körperlich und / oder psychisch kranken, verunfallten, rekonvaleszenten, betagten, sterbenden Menschen jeden Alters;
- 2.2.2 Frauen vor und nach der Geburt eines Kindes;
- 2.2.3 Menschen, die in einer physischen und / oder psychisch Krisen- oder Risikosituation stehen;
- 2.2.4 deren Familien, Angehörigen und weiteren helfenden Menschen.

Art. 3**ART DER SPITEXLEISTUNGEN****3.1 Beitrag an die Aktivitäten des täglichen Lebens**

Die Spitex-Dienstleistungen bilden einen Beitrag an die Aktivitäten des täglichen Lebens. Das sind Lebensaktivitäten, die jeder Mensch normalerweise selbst ausführt oder dafür sorgt, dass sie durchgeführt werden.

3.2 Grundbedarf

Im Rahmen der Aktivitäten des täglichen Lebens konzentrieren sich die Spitex-Dienstleistungen auf die Deckung des Grundbedarfes, das heisst die notwendige Versorgung in den Bereichen „Wohnen/Haushalten“ „Pflege“ „ Beziehungen/Kommunikation“.

3.3 Rehabilitationsmassnahmen

Durch Anleitung, Aktivierung und gezielte Rehabilitationsmassnahmen unterstützen die Spitex-Dienstleistungen die Klienten/innen, so dass diese ihre Lebensaktivitäten wieder möglichst selbstständig durchführen können.

3.4 Beratung in Gesundheitsfragen

Zu den Spitex-Dienstleistungen gehört auch die Beratung in Gesundheitsfragen, für einzelne, für Angehörige oder für Gruppen (z.B. die klientenbezogene Beratung zur Unfallverhütung, Ernährung usw.)

3.5 Prävention

Durch die Organisation oder Mithilfe bei Aktionen der Prävention tragen die Spitex-Dienstleistungen zur Gesundheitsförderung bei. Dazu gehören auch gezielte präventive Hausbesuche.

3.6 Krankenmobilien

3.6.1 Die Krankenmobilien werden von der leitenden Gemeindepflegefachperson verwaltet.

3.6.2 Die verschiedenen Krankenmobilien werden gegen eine Mietgebühr zur Verfügung gestellt.

3.6.3 Für Beschädigungen haftet der/die Benutzer/in

Art. 4**GRUNDSÄTZE****4.1 Allgemeine Grundsätze****4.1.1 Beantwortung von Anfragen**

Anfragen nach Spitex-Dienstleistungen werden innerhalb von 24 Stunden beantwortet. Die Dringlichkeit der Anfragen wird geklärt. Die Anfragen werden in der Regel mit einem schriftlichen Bedarfsabklärungsformular bearbeitet.

4.1.2 Bedarfsgerechte Leistungserbringung

Ausgehend von der Bedarfsklärung werden die notwendigen Spitex-Dienstleistungen dem Bedarf entsprechend erbracht.

4.1.3 Zeitliche VerfügbarkeitNormalbetrieb

Bei planbaren Einsätzen sind die Spitex-Basisdienste (Gemeindekrankenpflege, Hauspflege, Haushilfe) in der Lage, die Dienstleistungen an 7 Tagen, abhängig vom abgeklärten Bedarf, jedoch mit reduzierter Intensität an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und in Abend- und Nachtzeiten, sicherzustellen.

Damit ist kein Schichtbetrieb rund um die Uhr und kein Notfalldienst gemeint.

Wenn eine Spitex-Organisation einen planbaren Einsatz nicht selber leisten kann (z.B. nachts), organisiert oder vermittelt sie andere Einsatzmöglichkeiten.

Ausnahmefälle

Die Spitex-Organisationen müssen in speziell dringenden Fällen (z.B. bei Sterbenden)

- eine 24-Stunden-Pflegepräsenz organisieren / veranlassen können
- Pikett-Einsätze anbieten können.

Für die Notfallsituation ist es sinnvoll, eine Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen anzustreben.

4.1.4 Gemeinsame Anlaufstelle

Für alle Spitex-Dienste besteht eine gemeinsame Anlaufstelle mit klar definierten, der Bevölkerung bekannten Öffnungszeiten. Die Anlaufstelle ist zu bestimmten Zeiten persönlich besetzt.

4.1.5 Sprechstunde

Das Spitex-Zentrum bzw. der Spitex-Stützpunkt organisiert in der Regel eine Sprechstunde.

4.2 Arbeitsgrundsätze

4.2.1 Zusammenarbeit mit Angehörigen

Die Spitex-Dienste pflegen eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld des Klienten / der Klientin und beziehen diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

4.2.2 Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten

Um die Zielsetzungen fachgerecht und wirtschaftlich zu erreichen, arbeiten die Spitex-Dienste mit den Hausärzten/innen, den ergänzenden Spitex-Dienstleistungen, den stationären Einrichtungen, den Hebammen, der Mütter/Väterberatung, anderen Fachdiensten, anderen Spitex-Instanzen und Sozialstellen zusammen.

4.2.3 Qualitätssicherung

Die Spitex-Organisation betreibt aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Art. 5

GRENZEN DER LEISTUNGEN

Die Hilfe und Pflege zu Hause ist nicht (mehr) möglich bzw. eine andere Betreuungs- oder Pflegeform ist angezeigt, wenn

- 5.1 medizinisch-technische Hilfsmittel benötigt werden, die zu Hause nicht einsetzbar bzw. zu teuer sind;
- 5.2 die Situation des Klienten / der Klientin eine ständige Präsenz von Spitex-Personal über längere Zeit erforderlich machen würden;
- 5.3 sich die Situation des Klienten / der Klientin so verändert, dass künftig eine Hilfe von aussen in sehr kurzer Zeit verfügbar sein muss (Notfall);
- 5.4 der Einsatz dem Spitex-Personal aus gesundheitlichen und / oder psychischen Gründen nicht (mehr) zugemutet werden kann;
- 5.5 die Bedingungen für eine qualitativ vertretbare Hilfe und Pflege zu Hause nicht (mehr) gegeben sind;
- 5.6 der Klient / die Klientin die notwendigen Pflege- und Betreuungsmassnahmen wiederholt verweigert;
- 5.7 die Kosten der Spitex-Dienstleistungen im Vergleich zu anderen Institutionen nicht mehr vertretbar sind.

Art. 6**SCHLUSSBESTIMMUNGEN****6.1 Rechtsmittel**

Beschwerden seitens des Personals und von Patienten bzw. von Pflegepersonen sind schriftlich an den Ressortvorsteher zu richten.

Gegen Entscheide der Gesundheitsbehörde kann innert 30 Tagen an den Bezirksrat Dielsdorf rekurriert werden.

6.2 Inkraftsetzung

Die vorstehende Verordnung und Leistungsauftrag tritt am 18. April 2011 in Kraft.

Diese Verordnung ersetzt alle bisherigen Bestimmungen und Regelungen.

Regensberg, 18. April 2011

GEMEINDERAT REGENSBERG

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Peter Schürmann

Franziska Maag